

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1949

Ausgegeben am 8. Jänner 1949

2. Stück

3. Bundesgesetz: Börsensale-Gesetz.

4. Bundesgesetz: 3. Börsfondsnovelle.

5. Verordnung: Verlängerung der Frist zur Anmeldung von Rückstellungsansprüchen nach dem Dritten Rückstellungsgesetze.

3. Bundesgesetz vom 13. Oktober 1948 über Börsensale (Börsensale-Gesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I.

Tätigkeit und Befugnisse.

§ 1. (1) Börsensale sind die nach den Bestimmungen der §§ 15 bis 18 für eine Börse amtlich bestellten Handelsmäkler.

(2) Die Börsensale vermitteln für Auftraggeber Käufe und Verkäufe über Waren, Schiffe, Wechsel, Münzsorten, Staatspapiere, Aktien und andere Handelspapiere, ferner Verträge über die dem Warenverkehr dienenden Hilfsgeschäfte, wie Versicherungs-, Fracht-, Speditions- und Leihgeschäfte.

§ 2. (1) Durch die übertragene Geschäftsvermittlung ist ein Börsensal noch nicht als bevollmächtigt anzusehen, eine Zahlung oder eine andere im Verträge bedungene Leistung in Empfang zu nehmen.

(2) Er ist jedoch auch ohne besondere Vollmacht berechtigt, das Entgelt für Verkehrsgegenstände zu übernehmen, die den Gegenstand seiner Vermittlung gebildet haben, wenn diese von ihm ausgefolgt werden.

§ 3. Der Landeshauptmann kann den Börsensalen dort, wo ein Bedürfnis besteht, die Befugnis erteilen, öffentliche Versteigerungen von Waren und Handelspapieren abzuhalten, die den Gegenstand ihrer Vermittlungsgeschäfte bilden.

Abschnitt II.

Pflichten.

§ 4. (1) Die Börsensale sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Geschäfte mit Fleiß, Vorsicht, Genauigkeit, Treue und Redlichkeit zu besorgen und haben alles zu vermeiden, was das Vertrauen in ihre Unparteilichkeit und in die Glaubwürdigkeit der von ihnen ausgehenden Urkunden schwächen könnte.

(2) Sie haben insbesondere folgende Pflichten:

1. Sie dürfen für eigene Rechnung keine im Börseverkehr üblichen Geschäfte schließen, weder unmittelbar noch mittelbar, auch nicht als Kommissionäre, sie dürfen kein Handelsgewerbe betreiben und für die Erfüllung der Geschäfte, welche sie vermitteln, sich nicht verbindlich machen oder Bürgschaft leisten, alles dies unbeschadet der Gültigkeit der Geschäfte.

2. Sie dürfen zu keinem Kaufmanne in dem Verhältnis eines Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehilfen stehen, noch auch Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien noch auch Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sein.

3. Sie dürfen sich nicht mit anderen Börsensalen oder Handelsmäklern zu einem gemeinschaftlichen Betriebe der Mäklergeschäfte oder eines Teiles derselben vereinigen; zur gemeinschaftlichen Vermittlung einzelner Geschäfte sind sie unter Zustimmung der Auftraggeber befugt.

4. Sie müssen die Vermittlungstätigkeit persönlich betreiben und dürfen sich zur Abschließung der Geschäfte eines Gehilfen nicht bedienen; es ist ihnen jedoch gestattet, zur Übernahme von Vermittlungsaufträgen Gehilfen zu verwenden, für deren Gebaren sie verantwortlich sind.

5. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Aufträge, Verhandlungen und Abschlüsse verpflichtet, soweit nicht das Gegenteil durch die Parteien bewilligt oder durch die Natur des Geschäftes geboten ist.

6. Sie dürfen von Parteien, die sich außerhalb des Ortes befinden, für den sie bestellt sind, und die ihnen nicht persönlich bekannt sind, briefliche, telegraphische oder telephonische Aufträge nicht übernehmen, ohne sich vorher Überzeugung von ihrer Identität verschafft zu haben; für Personen, von deren Zahlungsunfähigkeit oder von deren Verpflichtungsunfähigkeit sie Kenntnis haben, dürfen sie keine Aufträge übernehmen.

7. Sie dürfen keine Geschäfte vermitteln, bei denen der begründete Verdacht vorliegt, daß die Partei sie nur zum Scheine oder zur Benachteiligung dritter Personen schließen wolle; ebenso wenig dürfen sie an der Börse Geschäfte in solchen Staatspapieren, Aktien oder anderen Handelspapieren vermitteln, die im amtlichen Kursblatt der Börse nicht notiert sind.

8. Sie müssen während der ganzen Börsezeit an der Börse anwesend sein oder dafür sorgen, daß ihre Stelle durch einen anderen Börsesensal vertreten und diese Vertretung dem Börsekommissär angezeigt werde; zu einer länger als acht Tage dauernden Stellvertretung ist die Bewilligung des Börsekommissärs erforderlich.

(3) Ausnahmen von den Grundsätzen des Abs. (2), Z. 1 und 2, sind nur mit Genehmigung des zuständigen Börsekommissärs (§ 19) zulässig.

§ 5. (1) Der Börsesensal ist, unbeschadet der Gültigkeit des abgeschlossenen Geschäftes, nur dann berechtigt, den Namen seines Auftraggebers nicht zu nennen, wenn er von diesem angemessene Deckung erhalten hat oder mit voller Beruhigung erwarten kann.

(2) Falls er angemessene Deckung nicht erhalten hat, haftet er demjenigen, mit dem er das Geschäft abgeschlossen hat, für den Schaden, der diesem daraus erwächst, daß das Geschäft durch Schuld des Börsesensals nicht mit einer Person abgeschlossen wurde, die volle Beruhigung zu gewähren geeignet war.

§ 6. Der Börsesensal muß, sofern nicht die Parteien ihm dieses erlassen haben oder der Ortsgebrauch mit Rücksicht auf die Gattung der Ware davon entbindet, von jeder durch seine Vermittlung nach Probe verkauften Ware die Proben, nachdem er sie zur Wiedererkennung bezeichnet hat, solange aufbewahren, bis die Ware ohne Einwendung gegen ihre Beschaffenheit angenommen oder das Geschäft in anderer Weise erledigt ist.

Abschnitt III.

Das Tagebuch.

§ 7. (1) Der Börsesensal muß außer seinem Handbuch auch ein Tagebuch (Journal) führen, in das alle abgeschlossenen Geschäfte täglich einzutragen sind. Die Eintragungen hat er täglich zu unterzeichnen.

(2) Das Tagebuch muß vor dem Gebrauche Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet und dem Börsekommissär vorgelegt werden, der den Namen des Börsesensals, für den es bestimmt ist, die Zahl der Blätter und den Tag der Beglaubigung anzumerken und das Tagebuch mit einer Schnur zu durchziehen hat, deren Enden amtlich zu siegeln sind.

§ 8. (1) Die Eintragungen in das Tagebuch müssen die Namen der Kontrahenten, die Zeit des Abschlusses, die Bezeichnung des Gegenstandes und die Bedingungen des Geschäftes, insbesondere bei Verkäufen von Waren, deren Gattung und Menge sowie den Preis und die Zeit der Lieferung enthalten. Es ist auch anzugeben, ob das Geschäft in oder außerhalb der Börse abgeschlossen wurde.

(2) Wenn ein geschlossener Vertrag durch Einverständnis der Parteien vor seiner Erfüllung aufgehoben wird, so ist auf ihr Begehren diese Übereinkunft in das Tagebuch einzutragen.

(3) Die Bestimmungen über die Einrichtung der Handelsbücher (§ 43 H. G. B.) finden auch auf das Tagebuch des Börsesensals Anwendung.

§ 9. (1) Der Börsesensal muß ohne Verzug nach Abschluß des Geschäftes jeder Partei eine von ihm unterzeichnete und mit der Zahl, mit der das Geschäft in sein Tagebuch eingetragen ist, versehene Schlußnote zustellen, welche die im § 8 als Gegenstand der Eintragung bezeichneten Tatsachen enthält.

(2) Die Aufnahme des Namens der Parteien in die Schlußnote ist jedoch in dem im § 5 bezeichneten Falle nicht notwendig.

(3) Bei Geschäften, die nicht sofort erfüllt werden sollen, ist die Schlußnote den Parteien zu ihrer Unterschrift zuzustellen und jeder Partei das von der anderen unterschriebene Exemplar zu übersenden.

(4) Verweigert eine Partei die Annahme oder Unterschrift der Schlußnote, so muß der Börsesensal davon der anderen Partei ohne Verzug Anzeige machen.

(5) In dem im § 5 erwähnten Falle hat der Börsesensal die von den Parteien unterfertigten Schlußnoten aufzubewahren und jeder Partei, der der Name der anderen Partei unbekannt bleiben soll, bloß von ihm unterfertigte Schlußnoten zuzustellen.

§ 10. Der Börsesensal ist, unbeschadet des § 5, verpflichtet, den Parteien zu jeder Zeit auf Verlangen beglaubigte Auszüge aus dem Tagebuch zu geben, die alles enthalten müssen, was von ihm über das die Parteien betreffende Geschäft eingetragen ist.

§ 11. (1) Der Abschluß eines durch einen Börsesensal vermittelten Vertrages ist von der Eintragung desselben in das Tagebuch oder von der Aushändigung der Schlußnoten unabhängig.

(2) Diese Tatsachen dienen nur zum Beweise des abgeschlossenen Vertrages.

(3) Will eine Partei bezüglich eines für sie vermittelten Geschäftes das Tagebuch einsehen, so hat es der Börsesensal zwar, unbeschadet des

§ 5, zu gestatten, doch darf die Einsichtnahme nur in solcher Weise erfolgen, daß die Partei bloß von dem sie betreffenden Geschäft Kenntnis erhalten kann.

(4) Dritten Personen darf nur infolge amtlicher Aufträge oder mit Zustimmung der Parteien die Einsicht des Tagebuches in der vorstehenden Weise gestattet oder ein Auszug aus demselben erteilt werden.

§ 12. Im Laufe eines Rechtsstreites kann das Gericht auch ohne Antrag einer Partei die Vorlegung des Tagebuches zur Einsichtnahme anordnen.

Abschnitt IV.

Mäklergebühr.

§ 13. (1) Dem Börsesensal steht für die von ihm vermittelten Geschäfte [§ 1, Abs. (2)] die Mäklergebühr (Sensarie, Courtage) zu.

(2) Die Höhe der Mäklergebühr wird vom Landeshauptmann bestimmt, der vorher den Börsekommissär und die Börseleitung zu hören hat.

(3) Der Börsesensal hat die Mäklergebühr zu fordern, sobald das Geschäft geschlossen und, wenn es ein bedingtes war, unbedingt geworden und von ihm seiner Verpflichtung wegen Zustellung der Schlußnoten Genüge geschehen ist, unbeschadet anderweitiger Bestimmungen durch Börsestatuten.

(4) Diese Gebühr hat er auch dann zu erhalten, wenn die Vermittlung des Geschäftes soweit gediehen ist, daß er die Parteien einander bekanntgegeben hat, das Geschäft aber hierauf noch am gleichen Tage von den Parteien unmittelbar geschlossen worden ist.

(5) Ist aber das Geschäft nicht zum Abschlusse gekommen oder nicht zu einem unbedingten geworden, so kann für die Unterhandlung keine Mäklergebühr gefordert werden.

§ 14. Ist unter den Parteien nichts darüber vereinbart, wer die Mäklergebühr bezahlen soll, so ist diese in Ermangelung besonderer Bestimmungen im Börsestatute von jeder Partei zur Hälfte zu entrichten.

Abschnitt V.

Anstellung.

§ 15. (1) Die Anstellung der Börsesensale geschieht entweder im allgemeinen für alle Arten von Mäklergeschäften oder nur für einzelne Arten derselben.

(2) Die Börsesensale können ihr Amt auch außerhalb der Börse im Börseorte ausüben.

§ 16. Hinsichtlich der Anstellung der Börsesensale gelten folgende Bestimmungen:

(1) Zur Erlangung einer Stelle als Börsesensal wird erfordert, daß der Bewerber

1. österreichischer Staatsbürger, mindestens 24 Jahre alt und von unbescholtenem Lebenswandel ist und die freie Verwaltung seines Vermögens besitzt;

2. die Börsesensalenprüfung mit gutem Erfolg bestanden hat.

(2) Die Börsesensalenprüfung ist vor der betreffenden Börseleitung abzulegen. Sie wird bei den Börseleitungen unter dem Vorsitz des Börsekommissärs vorgenommen.

§ 17. (1) Die Börsesensale werden durch die Börseleitung nach Maßgabe des Bedarfes ernannt. Die Ernennung unterliegt der Bestätigung durch den Landeshauptmann. Zur Besetzung ist eine Bewerbung auszuschreiben und in der amtlichen Zeitung des Börseortes kundzumachen. Die Bekanntmachung der Bewerbung hat auch durch Anschlag an der Börse zu geschehen. Die Ausschreibung und Bekanntmachung der Bewerbung steht der Börseleitung zu.

(2) Nach erfolgter Bestätigung der Ernennung hat der ernannte Börsesensal vor dem Landeshauptmann den Amtseid zu leisten, daß er die ihm obliegenden Pflichten getreu erfüllen wolle. Er erhält hierauf das von dem Landeshauptmann auszufertigende Bestellsdekret, in dem die Börse, für die er bestellt ist, und der Umfang seiner Bestellung (§ 15) anzugeben sind.

(3) Die Ernennung und Beendigung eines Börsesensals wird in der amtlichen Zeitung des Börseortes kundgemacht und der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft mitgeteilt.

§ 18. Das Bundesministerium für Finanzen bestimmt, ob und mit welchem Betrage die für eine Wertpapierbörse bestimmten Sensale Kautiön zu leisten haben.

Abschnitt VI.

Dienstaufsicht.

§ 19. (1) Die Tätigkeit der Börsesensale wird durch den Börsekommissär überwacht. Dieser ist berechtigt, zur Überwachung der Börsesensale in deren Bücher Einsicht zu nehmen.

(2) Der Börsekommissär betreibt die Börsesensale mit dem Tagebuch.

(3) Wenn ein Börsesensal stirbt oder aus dem Amte scheidet, ist sein Tagebuch bei dem Börsekommissär zu hinterlegen.

Abschnitt VII.

Ordnungs- und Disziplinarstrafen.

§ 20. (1) Über Disziplinarvergehen von Börsesensalen erkennt die von der Börseleitung gebil-

dete Disziplinarkommission bei der Börsekammer.

(2) Die Disziplinarkommission besteht aus einem rechtskundigen Beamten des zuständigen Bundesministeriums als Vorsitzenden und aus zwei Mitgliedern der Börseleitung.

(3) Gegen das Erkenntnis der Disziplinarkommission ist binnen zwei Wochen die Berufung zulässig.

(4) Über die Berufung entscheidet die Disziplinarioberkommission bei der Börsekammer. Sie besteht aus dem Börsekommissär als Vorsitzenden und einem weiteren rechtskundigen Beamten des zuständigen Bundesministeriums, zwei Beisitzern aus dem Kreis der Mitglieder der Börseleitung und einem Beisitzer aus dem Kreis der Börsesensale.

§ 21. Börsesensale, welche die ihnen obliegenden Amtspflichten verletzen, werden vom Börsekommissär mit Ordnungs- oder von der Disziplinarkommission mit Disziplinarstrafen belegt, je nachdem sich die Pflichtverletzung als eine bloße Ordnungswidrigkeit oder mit Rücksicht auf ihre Art und ihren Grad, auf die allfällige Wiederholung und die erschwerenden Umstände als ein Dienstvergehen darstellt.

§ 22. (1) Ordnungsstrafen sind:

1. Der Verweis;
2. Geldstrafen bis 300 S.

(2) Ordnungsstrafen werden vom Börsekommissär verhängt. Ein Rechtszug findet nicht statt.

§ 23. Disziplinarstrafen sind:

1. Geldstrafen bis 3000 S;
2. Suspendierung vom Amte auf bestimmte Zeit;
3. Entsetzung vom Amte.

§ 24. Die Disziplinarkommission kann die Suspendierung vom Amte auf bestimmte Zeit verhängen, wenn der Börsesensal sich ein unanständiges oder ruhestörendes Benehmen an der Börse zuschulden kommen läßt, welches seine Ausschließung vom Börsebesuche auf eine bestimmte Zeit notwendig macht.

§ 25. (1) Die Disziplinarkommission kann gegen Börsesensale die Suspendierung vom Amte als vorläufige Maßnahme verhängen:

1. wenn die Fortsetzung der Amtsführung des Börsesensals während einer Disziplinaruntersuchung oder eines Strafverfahrens bedenklich erscheint;

2. wenn sich, falls eine Kautions für ihn bestellt ist, eine bedeutende Schmälerung seiner Kautions ergibt;

3. wenn er zeitweise unfähig ist, bezüglich seines Vermögens eine gültige Verpflichtung einzugehen.

(2) Gegen eine Verfügung gemäß Abs. (1) kann von den Beteiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde bei der Disziplinarioberkommission eingebracht werden.

§ 26. (1) Die Disziplinarkommission hat auf die Entsetzung vom Amte zu erkennen:

1. wenn der Börsesensal wegen eines Verbrechens, wegen des Vergehens des Schleichhandels, der Preisüberschreitung [§ 4, Abs. (1), Bedarfsdeckungsstrafgesetz 1947] und anderer Umtriebe [§ 4, Abs. (1), § 7, Abs. (6), § 8 Bedarfsdeckungsstrafgesetz 1947] oder wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnahme daran, des Betruges oder der Untreue verurteilt oder wenn gegen ihn wegen einer anderen strafbaren Handlung eine wenigstens sechsmonatige Freiheitsstrafe verhängt wurde;

2. wenn gegen ihn ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wurde.

(2) Auf die Entsetzung vom Amte kann erkannt werden:

1. wenn der Börsesensal in seinen Geschäften wissentlich einen falschen Umstand angibt, bestätigt oder in sein Buch einträgt oder dieses verfälscht;

2. wenn er ohne Genehmigung entgegen § 4, Abs. (2), Z. 1, Geschäfte für eigene Rechnung betreibt oder an dem Nutzen eines von ihm vermittelten Geschäftes auf irgendeine Weise teilnimmt oder wenn er unterlassen hat, von einem Auftraggeber, den er nicht genannt hat und von dem er nicht mit voller Beruhigung angemessene Deckung erwarten konnte, sich diese Deckung zu verschaffen;

3. wenn er Geschäfte für Personen besorgt, von deren Zahlungsunfähigkeit oder von deren Verpflichtungsunfähigkeit er Kenntnis hat, oder wenn er verbotene Geschäfte oder Geschäfte vermittelt, bei denen der begründete Verdacht vorliegt, daß die Partei sie nur zum Scheine oder nur zur Benachteiligung von dritten Personen schließen will;

4. wenn wiederholte geringere Strafen ohne Wirkung geblieben sind.

§ 27. (1) Wenn ein Dienstvergehen eines Börsesensals sich zugleich als eine nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndende Handlung darstellt, so darf, solange die Untersuchung bei dem Strafgerichte anhängig ist, das Disziplinarverfahren wegen derselben Handlung, unbeschadet der Suspendierung als vorläufige Maßnahme, nicht stattfinden.

(2) Die Strafgerichte sind verpflichtet, in allen Fällen, in denen ein Strafverfahren gegen einen Börsesensal als Beschuldigten eingeleitet wird, hiervon der Börseleitung Mitteilung zu machen und sie nach Beendigung des Strafverfahrens auch von dem Ergebnisse in Kenntnis zu setzen.

(3) Ein von den Strafgerichten gefälltes freisprechendes Urteil hindert nicht die Durchführung des Disziplinarverfahrens.

§ 28. Die als Ordnungs- oder Disziplinarstrafen gegen Börsesensale verhängten Geldbeträge fließen dem Bund zu.

Abschnitt VIII.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 29. Die Bestimmungen des § 1, Abs. (2), Z. 7, und die des 8. Abschnittes des I. Buches des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897, Deutsches R. G. Bl. S. 219, finden auf Börsesensale keine Anwendung.

§ 30. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

		Renner		
Figl	Zimmermann	Gerö	Kraus	Kolb

4. Bundesgesetz vom 13. Oktober 1948, womit die Börsenfondsnovelle vom 16. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 240, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 26. Oktober 1934, B. G. Bl. II Nr. 314, abgeändert wird (3. Börsenfondsnovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 16. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 240, durch das die gemäß dem Gesetz vom 11. April 1876, R. G. Bl. Nr. 62, bestandene Beitragsleistung der Aktiengesellschaften und Kreditvereine zum Wiener Börsenfonds neu geregelt wurde (Börsenfondsnovelle), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 26. Oktober 1934, B. G. Bl. II Nr. 314 (2. Börsenfondsnovelle), wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 1, Abs. (1), treten an Stelle der Worte „für eine Unternehmung jedoch insgesamt nicht mehr als S 15.000 und nicht weniger als S 300“ die Worte „für eine Unternehmung jedoch insgesamt nicht mehr als S 20.000 und nicht weniger als S 400“.

2. Im § 2, Abs. (1), treten an Stelle der Worte „Der sich bei einer etwaigen Erhöhung ergebende Jahresbeitrag darf jedoch S 20.000 für die einzelne Unternehmung nicht übersteigen“ die Worte „Der sich bei einer etwaigen Erhöhung ergebende Jahresbeitrag darf jedoch S 30.000 für die einzelne Unternehmung nicht übersteigen“.

Artikel II.

Die Beitragspflicht für 1948 ist nach diesem Bundesgesetz zu regeln.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

		Renner	
Figl	Zimmermann		Kolb

5. Verordnung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung vom 1. Dezember 1948 über die Verlängerung der Frist zur Anmeldung von Rückstellungsansprüchen nach dem Dritten Rückstellungsgesetze.

Auf Grund des § 14, Abs. (1), des Bundesgesetzes vom 6. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 54, über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen (Drittes Rückstellungsgesetz) wird verordnet:

Die Frist für die Anmeldung der Rückstellungsansprüche gemäß dem Dritten Rückstellungsgesetz wird bis 30. Juni 1949 verlängert.

Krauland



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1949, bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten beträgt S 50.— für Inlands- und S 70.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Die Überweisung der Bezugsgebühren kann auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178 erfolgen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 6 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 40 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26-0-69, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI

Wien III, Rennweg 12 a, Telephon U 18-5-85